

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B

zum Bebauungsplan 21.07.00 – Andersenring / Moising Ost –

Fassung 24. Oktober 2007

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung -Einzelhandel- sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 m²,
- Anlagen für die Durchführung des Wochenmarktes und des Volksfestes.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Grundfläche

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche für Stellplätze und Grundstückszufahrten sind bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,85 zulässig.

2.2. Gebäudehöhe

Die festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn des Andersenring im Bereich der westlichen Zufahrt zur Stellplatzanlage.

3. Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Die Anlage von Wegen und Zufahrten innerhalb der privaten Grünfläche westlich des SO-Gebietes ist zulässig.

4. Maßnahmen und Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Der Anlieferbereich ist komplett über eine Länge von 16,50 m einzuhausen. Die Höhe der Einhausung beträgt 4,80 m. Die Wand und das Dach der Einhausung sind aus Thermo-Sandwich-Elementen (Blech-Hartschaum (PUR)-Blech), Dicke 100 mm (Schalldämmmaß $R_w = 25$ dB) herzustellen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der notwendige Lärmschutz auch durch andere Maßnahmen erreicht wird.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Das auf dem Grundstück anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

6. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt
§ 9 (1) Nr. 25 BauGB

6.1. Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten für Einzelbäume sind einheimische, großkronige Laubbäume - Sommerlinde oder Bergahorn - mit einem Stammumfang von 18/20 cm zu pflanzen.

Auf der festgesetzten Fläche mit der Festsetzung P1 sind außerhalb des festgesetzten Geh- und Fahrrechts bzw. Geh- und Radfahrrechts mind. 17 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Zu verwenden sind Feldahorn und Eberesche mit einem Stammumfang von 18/20 cm.

6.2. Flächenhafte Bepflanzung P2

Auf der festgesetzten Fläche mit der Festsetzung P2 ist eine dichte Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen in einem artgerechten Pflanzabstand vorzunehmen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten. Außerhalb der überbaubaren Fläche ist eine einzeln stehende Werbeanlage mit einer Höhe von max. 5 m und einer Fläche von max. 2,5 m² (pro Sichtfläche) zulässig. Diese ist dem Haupteingang bzw. der Parkplätzeinfahrt zuzuordnen.

Lübeck, 24. Oktober 2007
Planlabor Stolzenberg
in Abstimmung mit
5.610.3 – Bereich Stadtplanung



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag


Franz-Peter Boden
Bausenator

Im Auftrag


Herbert Schnabel